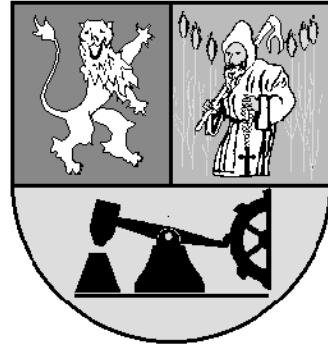


Amtsblatt für die Stadt Lauchhammer



Jahrgang 5

Lauchhammer, 24.08.2001

Nr. 5/2001

Inhaltsverzeichnis des Amtsteiles

Seite

- Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Lauchhammer 2
- Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lauchhammer 2
- Satzung der Stadt Lauchhammer über die Erhebung von Gebühren zur Benutzung der Stadtbibliothek 6
- Satzung der Stadt Lauchhammer über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen 7
- 1. Änderung der Satzung der Stadt Lauchhammer über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen 10
- Satzung über die Straßenreinigung und Winterwartung und die Erhebung von entsprechenden Gebühren der Stadt Lauchhammer 10
- Vergnügungssteuersatzung der Stadt Lauchhammer 20
- Satzung über die Bildung von Schulbezirken in der Stadt Lauchhammer - Schulbezirkssatzung - 23
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Überlassung von Standplätzen und die Inanspruchnahme von Versorgungsleistungen auf den Wochenmärkten der Stadt Lauchhammer (Marktgebührensatzung) 24

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbsteuer in der Stadt Lauchhammer

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.10.1997 (BGBl. I S. 2590), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 21.03.1991 (BGBl. I S. 814) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.10.1997 (BGBl. I S. 2590) i.V.m. § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.1999 (GVBl. I S. 90) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer am 16.02.2000 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Lauchhammer wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----------------|--|----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a.) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b.) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v.H. |
| 2. | für die Gewerbesteuer nach Ertrag | 350 v.H. |

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2000.

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01.01.2000 in Kraft.

Lauchhammer, 22. Februar 2000

Pelinski	-Siegel-	Schramm
1. stellv. Vorsitzender		Bürgermeister
d. Stadtverordneten-		
versammlung		

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lauchhammer

Aufgrund der §§ 5, 35 und 75 Abs.1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVB I.I S.398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.1999 (GVBl. I S. 90) sowie der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg -KAG- in der Fassung der Bekanntmachung der

Neufassung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) i.V.m. dem Gesetz zur Einführung des EURO (EURO-Einführungsgesetz-EURO EG) vom 09.06.1998 (BGBl. I S. 1242) und der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31.12.1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem EURO und den Währungen der Mitgliedsstaaten, die den EURO einführen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, L 359/1) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer in ihrer Sitzung am 06.12.2000 folgende Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lauchhammer beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Stadt Lauchhammer, die auf Antrag des Beteiligten vorgenommen werden oder diesen unmittelbar begünstigen, sind nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Tarifs Verwaltungsgebühren und Auslagen - im nachfolgenden Gebühren - zu erheben, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen, besondere Gebührensatzungen oder privatrechtliche Entgeltregelungen anzuwenden sind. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Gebühren werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

§ 2

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr bemißt sich nach dem Gebührentarif - Verwaltungsgebühren -, der Bestandteil dieser Satzung ist. Bis zum 31.12.2001 werden Gebühren in DM erhoben.
- (2) Auslagen sind unter Beachtung des § 7 in der angefallenen Höhe zu entrichten.
- (3) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor seiner Entscheidung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v.H. der Gebühr zu erheben, die bei Vornahme zu erheben wäre. Wird ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Verwaltungsgebührentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr
 - das Maß des mit der Verwaltungstätigkeit verbundenen Verwaltungsaufwandes und
 - die Bedeutung des Gegenstandes und der

wirtschaftliche Nutzen für den Beteiligten zu berücksichtigen.

Die Gebühr ist auf volle Deutsche Mark abgerundet festzusetzen.

- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr nach den einzelnen Tarifnummern zu erheben.
- (3) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Ermäßigung

Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann auf Antrag im Einzelfall Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung gewährt werden.

§ 5

Gebührenfreiheit

- (1) Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.
- (2) Von Gebühren sind befreit
 1. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,
 2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

§ 6

Gebühr für Widerspruchsbescheid

Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.

Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 7

Auslagen

- (1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung der Verwaltung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.
- (2) Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.
- (3) Zu ersetzen sind insbesondere:
 - a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,

- b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- c) Zeugen und Sachverständigenkosten,
- d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
- e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
- f) Kosten für Fotodokumentation.

§ 8

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung der Verwaltung beantragt hat oder wer durch sie unmittelbar begünstigt ist oder wer für die Gebühr eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Haben mehrere Beteiligte eine Leistung der Verwaltung beantragt oder werden mehrere durch sie unmittelbar begünstigt, ist jeder der Beteiligten Schuldner der Gebühr, soweit die Leistung der Verwaltung ihn betrifft. Mehrere Gebührens Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Gebührenpflichtig nach § 6 dieser Satzung ist derjenige, der einen Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 9

Entstehung der Gebührensschuld

- (1) Die Gebührensschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt Lauchhammer, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 10

Fälligkeit der Gebühr/Säumniszuschlag

- (1) Die Gebühr wird mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung fällig. Soweit möglich, soll sie unmittelbar, etwa bei der Aushändigung von Schriftstücken oder ähnlichem, erhoben werden.
- (2) Die Festsetzung der Gebühr bedarf nicht der Schriftform. Sie ist durch einen schriftlichen Bescheid festzusetzen, wenn es der Gebührensschuldner verlangt.
- (3) Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins v. Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 100 Deutsche Mark übersteigt. Dies gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden. Für die Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Betrag auf volle 100 Deutsche Mark nach unten abgerundet.
- (4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt
 - a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Kasse der Stadt Lauchhammer der Tag des Eingangs;
 - b) bei Überweisung oder Einzahlung auf das Konto der Stadt Lauchhammer oder bei Einzahlung mit

Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag dem Konto der Stadt Lauchhammer gutgeschrieben wird.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsgebührensatzung der Stadt Lauchhammer vom 07.12.1999 außer Kraft.

Lauchhammer, den 08. Dezember 2000

Borchert (Siegel) Schramm
 Vorsitzender der Bürgermeister
 Stadtverordnetenversammlung

**Verwaltungsgebührensatzung
 - Gebührentarife -**

Nr.	Gegenstand	fester Satz bzw. Wert des Gegenstandes
-----	------------	---

1. Erteilung von Erlaubnissen u. ä.
 - 1.1. Genehmigungen, Ausnahmegenehmigungen, Erlaubnisse, soweit nicht Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist oder ein anderer Gebührentatbestand greift, werden nach dem Arbeits- und Zeitaufwand ermittelt:
 - 1.1.2. bei normalem Arbeits- und Zeitaufwand (bis 1/2 Stunde) **5,00 DM**
* je Ausfertigung 2,56 Euro
 - 1.1.3. bei größerem Arbeits- und Zeitaufwand (ab 1/2 Stunde und je weitere angefangene 1/2 Stunde) **10,00 DM**
* je Ausfertigung 5,11 Euro
 - 1.2. Erlaubnisse, Genehmigungen oder Ausnahmegenehmigungen aufgrund einer Satzung **10,00 DM**
5,11 Euro
2. Abschriften, Vervielfältigungen
 - 2.1. Schreibgebühren
 - 2.1.1. * DIN A 4 einzeilig pro Blatt **6,00 DM**
3,07 Euro
 - 2.1.2. * DIN A 4 eineinhalbzeilig pro Blatt **4,00 DM**
2,05 Euro
 - 2.1.3. * pro Durchschlag **0,20 DM**
0,10 Euro
 - 2.1.4. * DIN A 5 ein- bzw. eineinhalbzeilig pro Blatt **2,50 DM**
1,28 Euro
 - 2.1.5. * DIN A 5 Geschäftsvordrucke pro Blatt **2,50 DM**
1,28 Euro
 - 2.1.6. * Schreiben von Tabellen pro Blatt **3,00 DM**
1,53 Euro
 - 2.2. Abschriften
 - 2.2.1. * je angefangene Seite DIN A 5 **2,50 DM**
1,28 Euro
 - 2.2.2. * je angefangene Seite DIN A 4 **4,50 DM**
2,30 Euro
 - 2.3. Vervielfältigungen (Ablichtungen) je Seite

- | | | |
|--------|--|-------------------------------|
| 2.3.1. | * DIN A 5 | 0,20 DM
0,10 Euro |
| 2.3.2. | * DIN A 4 | 0,25 DM
0,13 Euro |
| 2.3.3. | * DIN A 3 | 0,30 DM
0,15 Euro |
| 2.4. | Ablichtungen aus dem Stadtkartenwerk | |
| 2.4.1. | * DIN A 4 | 5,00 DM
2,56 Euro |
| 2.4.2. | * DIN A 3 | 10,00 DM
5,11 Euro |
| 2.4.3. | * DIN A 1 | 40,00 DM
20,45 Euro |
| 2.5. | Computerausdrucke | |
| 2.5.1. | * DIN A4 farbig pro Seite | 0,50 DM
0,26 Euro |
| 2.5.2. | * DIN A4 schwarz/weiß pro Seite | 0,25 DM
0,13 Euro |
| 2.5.3. | * DIN A3 farbig pro Seite | 0,75 DM
0,38 Euro |
| 2.5.4. | * DIN A3 schwarz/weiß pro Seite | 0,30 DM
0,15 Euro |
| 2.6. | Ausfertigung von Abschriften, Übertragung in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene halbe Stunde | 25,00 DM
12,78 Euro |

3. Auszüge

- | | | |
|--------|---|-------------------------------|
| 3.1. | Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, technische Arbeiten (Hoch- und Tiefbau) | |
| 3.1.1. | Büroarbeiten je angefangene 1/2 Stunde | 20,00 DM
10,23 Euro |
| 3.1.2. | Außenarbeiten je angefangene Stunde | 50,00 DM
25,56 Euro |
| 3.2. | Ausschreibungen | |
| 3.2.1. | bis 40 Seiten je angefangene Seite | 0,50 DM
0,26 Euro |
| 3.2.2. | für jede weitere Seite | 0,30 DM
0,15 Euro |
| 3.3. | Erstellung von Gutachten allgemeiner Natur einschließlich Stellungnahmen zu Gutachten je angefangene halbe Stunde der aufgewandten Zeit | 10,00 DM
5,11 Euro |

4. Abgabe, Einsichtnahme

- | | | |
|------|---|--|
| 4.1. | Abgabe ortsrechtlicher Vorschriften je angefangene Seite, mindestens jedoch | 0,50 DM
0,26 Euro
2,00 DM
1,02 Euro |
| 4.2. | Gewährung der Einsichtnahme in Archivunterlagen für jede angefangene Stunde | 4,00 DM
2,05 Euro |
| 4.3. | Bereitstellung eines Arbeitsplatzes für die Einsichtnahme in Archivunterlagen für jede angefangene 1/2 Stunde | 5,00 DM
2,56 Euro |
| 4.4. | Bereitstellung von Archivalien, pro Stück | 5,00 DM
2,56 Euro |
| 4.5. | für die einmalige Reproduktion | |

von Archivalien im Druck	50,00 DM			2,56 Euro
je nach Art und Auflage	bis 500,00 DM			
des Druckerzeugnisses oder	25,00 Euro	7.3.	Ausstellung einer Zweitaus-	3,00 DM
je nach Verwendungszweck	bis 255,65 Euro		fertigung eines Abgabebescheides	1,53 Euro
		7.4.	Ausstellen von Zeugnissen nach	30,00 DM
			§ 20 Abs. 2 BauGB	15,34 Euro
4.6. Schriftliche Auskünfte aus Archivalien		7.5.	Ausstellen von Bescheinigungen	10,00 DM
für die Anzahl der benötigten	5,00 DM		nach InvZulG	5,11 Euro
Archivalien pro Stück	2,56 Euro	7.6.	Erklärungen gegenüber dem Grundbuchamt;	
für Fertigungsaufwand je	10,00 DM		Vorkaufsrecht, Löschungsbewilligungen,	
angefangene halbe Stunde	5,11 Euro		Dienstbarkeiten (insbesondere	
			Abstandsflächen, Wegerechte,	50,00 DM
			Leitungsrechte usw.)	25,56 Euro
5. <u>Ausleihe</u>		7.7.	Feststellung aus Konten und Akten,	
5.1. Ausleihe von Landkarten, Plänen,			Erteilung steuerlicher Unbedenklich-	
Vorschriften u.a. (für maximal 6 Wochen)			keitsbescheinigungen,	20,00 DM
5.1.1. für gewerbliche und freiberufliche	10,00 DM		pro Bescheinigung	16,23 Euro
Zwecke	5,11 Euro	7.8.	Ausstellungen von Verlustbe-	3,00 DM
5.1.2. für private Zwecke	5,00 DM		scheinigungen durch das Fundbüro	1,53 Euro
	2,56 Euro			
5.1.3. für schulische Zwecke	3,00 DM	8. <u>Ausfertigung von Beglaubigungen</u>		
	1,53 Euro	8.1.	Beglaubigung von Abschriften, Auszügen,	
5.1.4. für Ausstellungszwecke	20,00 DM		Ablichtungen u.a. je Seite	3,00 DM
	10,23 Euro			1,53 Euro
5.2. Ausleihe von Verkehrszeichen	5,00 DM	8.2.	Beglaubigung von Unterschriften	
pro Tag/pro Stück	2,56 Euro		(oder Handzeichen); je	3,00 DM
5.2.1. zusätzlich für Aufstellvorrichtung	5,00 DM		Unterschrift (oder Handzeichen)	1,53 Euro
bzw. Befestigungsmaterial jeweils	2,56 Euro			
5.2.2. zusätzlich für Anlieferung oder		9. <u>Arbeiten der Digitalisierung</u>		
Abholung durch den Bauhof im	35,00 DM	9.1.	Gebühren je 1/2 Stunde	38,00 DM
Stadtgebiet Lauchhammer jeweils	17,90 Euro		Verwaltungstätigkeit	19,43 Euro
5.3. Aufstellung von Warnbeschilderung		9.2.	Berechnung am Plotter	
zur Absicherung von Gefahrenstellen		9.2.1.	1/2 Stunde Laufzeit des Gerätes	10,00 DM
auf öffentlichen Straßen, Wegen				5,11 Euro
und Plätzen (Straßeneinbrüche,		9.2.2.	eine Stunde für Bearbeiter	54,00 DM
Rohrbrüche etc.), wo ein anderer				27,61 Euro
als der Straßenbaulastträger der		9.2.3.	ein Blatt Plotpapier opak	1,00 DM
Verursacher ist, ab dem 3. Tag	80,00 DM			0,51 Euro
(und pro weiteren Tag)	40,90 Euro	9.2.4.	ein Blatt Plotterfolie beidseitig	10,00 DM
5.4. Aufstellung von Warnbeschilderung zur			matt A 0	5,11 Euro
Absicherung von Gefahrenstellen auf		9.3.	Berechnung der Kartenherstellung	
öffentlichen Straßen, Wegen und			ein Kartenblatt	100,00 DM- 2.800,00 DM
Plätzen bei Verschmutzung der Fahr-			(je nach Inhalt)	51,13 Euro - 1.431,62 Euro
bahn oder verlorengegangener Ladung		9.4.	Gebühren für Kartenverkauf (Kopie/Plot)	
ab dem 1. Tag	80,00 DM	9.4.1.	Stadtgrundkarte 1:500	
(und pro weiterem Tag)	40,90 Euro	9.4.1.1.	A 4	10,00 DM
				5,11 Euro
6. <u>Schriftliche Auskünfte</u>		9.4.1.2.	A 3	20,00 DM
6.1. Erhebung der Gebühr nach dem				10,23 Euro
Zeitaufwand je angefangene	5,00 DM	9.4.1.3.	A 1	40,00 DM
1/2 Stunde	2,56 Euro			20,45 Euro
6.2. Auskünfte, die Nachforschungen in		9.4.2.	Stadtgrundkarte 1 : 1000	
Archivbeständen erfordern, je	10,00 DM	9.4.2.1.	A 4	10,00 DM
angefangene 1/2 Stunde	5,11 Euro			5,11 Euro
		9.4.2.2.	A 3	20,00 DM
				10,23 Euro
7. <u>Bescheinigungen</u>		9.4.2.3.	A 1	80,00 DM
7.1. Erteilung oder Ablehnung von Wohnraum-				40,90 Euro
berechtigungsscheinen pro Ausstellung		9.4.3.	Kartenblatt (Farbkopien)	
(nach Einkommen)	10,00 DM- 30,00 DM			
	5,11 Euro- 15,33 Euro	9.4.3.1.	A 4	10,00 DM
pro Zweitausstellung	5,00 DM			5,11 Euro
	2,56 Euro	9.4.3.2.	A 3	20,00 DM
7.2. Negativbescheinigung	5,00 DM			

	10,23 Euro	
9.4.3.3. A 0	100,00 DM	
	51,13 Euro	
9.5. Ausgabe Standardkarten auf Datenträgern		
9.5.1. Rasterdaten	100,00 DM	
	51,13 Euro	
9.5.2. Vektordaten (DXF)	500,00 DM	
	255,65 Euro	
9.6. Kostenermittlung zur Koordinatenweitergabe		
9.6.1. Polygonpunkt ohne Höhe	10,00 DM	
	5,11 Euro	
9.6.2. Polygonpunkt mit Höhe	20,00 DM	
	10,23 Euro	
9.6.3. Festpunktübersicht	35,00 DM	
	17,90 Euro	
10. Gebühren im Bereich des Bauamtes		
10.1. Vergabe von Hausnummern	20,00 DM	
	10,23 Euro	
10.2. Genehmigung Absenkung Borde	50,00 DM	
	25,56 Euro	
10.3. Genehmigung Anschluss an Regenwasserkanal	50,00 DM	
	25,56 Euro	
10.4. Zustimmungserklärungen nach § 50 TKG		
10.4.1. Hausanschlüsse	20,00 DM	
	10,23 Euro	
10.4.2. größere Baumaßnahmen	200,00 DM	
	102,26 Euro	
10.5. schriftliche Auskünfte zur Erschließung und Nutzungsmöglichkeit von Grundstücken, je Flurstück	20,00 DM	
	10,23 Euro	
11. Akteneinsicht		
11.1. die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifzahl keine Gebühren vorgesehen sind, für jede angefangene halbe Stunde	5,00 DM	
	2,56 Euro	
11.2. für Vorbereitungs- bzw. Fertigungsaufwand je angefangene halbe Stunde	10,00 DM	
	5,11 Euro	

Satzung der Stadt Lauchhammer über die Erhebung von Gebühren zur Benutzung der Stadtbibliothek

Aufgrund der §§ 5, 35 und 75 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I Seite 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.1999 (GVBl. I Seite 90) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 15.06.1999 (GVBl. I Seite 231) i.V.m. dem Gesetz zur Einführung des Euro (Euro-Einführungsgesetz - EuroEG) vom 09.06.1998 (BGBl. I S. 1242) und der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31.12.1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen

der Mitgliedsstaaten, die den Euro einführen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft, L 359/1) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer in ihrer Sitzung am 06.12.2000 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

1. Die Stadt Lauchhammer ist Eigentümer und Betreiber der Stadtbibliothek. Sie erhebt für die Inanspruchnahme der Leistung dieser Einrichtung Benutzungsgebühren.
2. Benutzungsgebühren sind zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient (Benutzer), sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Im Übrigen können Gebühren erhoben werden.
Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in den Fällen des Satzes 1 in der Regel decken.
3. Kosten im Sinne des Absatzes 2 sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten.
4. Die Gebühr ist nach der Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab). Wenn das besonders schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Mißverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen darf. Zur Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten (Vorhaltekosten) können neben der Gebühr nach Satz 1 oder 2 angemessene Grundgebühren unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben werden.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist der Benutzer, bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren der gesetzliche Vertreter.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschild

1. Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbibliothek.
2. Die Gebühr bemisst sich nach der Dauer und der Art der in Anspruch genommenen Leistung der Stadtbibliothek.
3. Bis zum 31.12.2001 werden Gebühren in DM erhoben.

§ 4

Gebührensätze

Folgende Gebühren werden erhoben:

1. Jahresausweis
 - 1.1. Kinder bis 14 Jahre **5,00 DM**

	2,56 Euro	
1.2. Jugendliche bis 18 Jahre	10,00 DM	
	5,11 Euro	
1.3. Erwachsene	15,00 DM	
	7,67 Euro	
1.4. Familienausweis/Jahr	20,00 DM	
	10,23 Euro	
2. Schnupperausweis (zum Kennenlernen der Bibliothek für vier Wochen)	5,00 DM	
	2,56 Euro	
3. Vorbestellung je Medieneinheit	2,00 DM	
	1,02 Euro	
4. Entleiherung von CD's und Videos je angefangene Woche	2,00 DM	
	1,02 Euro	
5. Internetnutzung (pro angefangene 1/2 Stunde)	2,50 DM	
	1,28 Euro	
6. Versäumniszuschlag je Medieneinheit und angefangene Woche (obere Begrenzung ist der Neupreis der Medieneinheit)	1,00 DM	
	0,51 Euro	
	zzgl. Zustellungskosten	
7. Ersatzbeschaffung und Einarbeitung verlorengegangener oder durch Be- schädigung nicht mehr nutzbarer Medien	Wiederbe- schaffungs- wert zzgl Einarbei- tungspreis von 20,00 DM	
	10,23 Euro	
8. Ersatz für einen verlorengegangenen Ausweis	5,00 DM	
	2,56 Euro	

§ 5

Fälligkeit der Gebühren

1. Die Jahresgebühr und der Schnupperausweis sind mit dem Tag der Anmeldung fällig.
2. Die Gebühren gemäß § 5 Punkt 3 bis 5 sind mit Erhalt der Dienstleistung fällig.
3. Die weiteren Gebühren gemäß § 5 sind sofort fällig.

§ 6

Ermäßigung

1. Bei Vorlage eines Familienpasses werden dessen Inhaber 50 v. 100 der Gebühr für den Jahresausweis ermäßigt.
2. Der Familienpass wird auf Antrag gebührenfrei von der Stadt Lauchhammer gegen Nachweis der Antragsberechtigung durch den Antragsteller für die gesamte Familie pro Kalenderjahr ausgestellt. Antragsberechtigt sind
 - Familien mit drei und mehr Kindern (Kinder in diesem Sinne sind alle Personen bis zum 18. Lebensjahr, für die Kindergeld gewährt wird, sowie Pflegekinder)
 - Alleinerziehende
 - Familien, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des BSHG empfangen
 - Familien mit zwei und mehr Kindern, deren

Haushaltsvorstand Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezieht.
 Jedes Kind des Antragsberechtigten erhält zusätzlich einen Teilpass. Gültig sind der Familienpass und der Teilpass in Verbindung mit dem Personalausweis, Kinderausweis, Reisepass oder Schülerausweis. Der Familienpass und der Teilpass behalten ihre Gültigkeit für das gesamte Kalenderjahr, auch wenn die Voraussetzungen der Ausstellung im Laufe des Gültigkeitszeitraumes entfallen sollten. Nach Ablauf des Gültigkeitszeitraumes kann die Verlängerung des Familienpasses und des Teilpasses beantragt werden. Der Familienpass und der Teilpass sind nicht übertragbar. Veränderungen von Pässeintragen haben die Ungültigkeit des jeweiligen Passes zur Folge.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Lauchhammer, den 08. Dezember 2000

Borchert	(Siegel)	Schramm
Vorsitzender		Bürgermeister
Stadtverordnetenversammlung		

**Satzung der Stadt Lauchhammer
über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an
öffentlichen Straßen**

Aufgrund der §§ 18, 19, 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes -BbgStrG- in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.06.1999 (GVBl. I S. 211) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes -FstrG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), geändert durch Gesetz vom 18.06.1997 (BGBl. I S. 1452) und des § 1 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Lauchhammer und des Gesetzes zur Einführung des EURO (EURO-Einführungsgesetz- EURO EG) vom 09.06.1998 (BGBl. I S. 1242) i. V. m. der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31.12.1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem EURO und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den EURO einführen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, L 359/1) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer in ihrer Sitzung am 07.12.1999 folgende Satzung der Stadt Lauchhammer über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen der Stadt Lauchhammer (einschließlich Wegen und Plätzen) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Lauchhammer zu

nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken, durch welche der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird.

- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die im § 2 Absatz 2 BbgStrG sowie in § 1 Absatz 4 FStrG definierten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Lauchhammer. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Straßenanliegengerbrauch

Die Benutzung der Straße durch Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind (Straßenanlieger), über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegengerbrauch).

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
- bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen;
 - Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,50 m Höhe und einem Abstand von mindestens 0,75 m vom Fahrbahnrand;
 - Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen, bei einer verbleibenden Gehwegmindestbreite von 1,50 m;
 - die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.
- (2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaues oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs das erfordern.

§ 5

Erlaubnis Antrag, Erlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag ist in der Regel schriftlich

spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Lauchhammer zu stellen.

- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muß der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (3) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn das für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

§ 6

Gebührenhöhe

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifes - Sondernutzungsgebühren - der Bestandteil der Satzung ist, erhoben.
- (2) Bei Erhebung einer Monatsgebühr werden Bruchteile von Monaten nach Tagen berechnet, wobei die Tagesgebühr 1/30 der Monatsgebühr beträgt.
- (3) Das Recht der Stadt Lauchhammer, nach § 18 Abs. 5 BbgStrG bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (4) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis bleibt unberührt.

§ 7

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
- der Antragsteller,
 - der Erlaubnisnehmer,
 - derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
- mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - bei ungenehmigter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 9

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung nach Beginn vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Lauchhammer eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

**§ 10
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Satzung tritt hinsichtlich der Währung Euro zum 01.01.2001 in Kraft.

Lauchhammer, 15.12.1999

Borchert	(Siegel)	Schramm
Vorsitzender der		Bürgermeister
Stadtverordnetenversammlung		

**Gebührentarif
- Sondernutzungsgebühren -**

1. Werbeveranstaltungen

1.1. Plakatierung	Stck./Tag	1,00 DM 0,51 Euro
1.2. Gewerbliche Handzettelverteilung	pro Tag	15,00 DM 7,67 Euro
1.3. Sonstige Werbung, Geschenk- u. Probenverteilung	pro Tag	15,00 DM 7,67 Euro
1.4. Wandelnde Litfaßsäulen und Sandwichwerbung	pro Tag	15,00 DM 7,67 Euro
1.5. Informationsstände, Ausstellungen	pro qm/Tag	5,00 DM 2,56 Euro

2. Werbeanlagen

2.1. Schaukästen, Auslagen u. sonstige Werbeträger, freistehend o. mit baul. Anlagen verbunden	pro qm/Tag pro Werbeträger	15,00 DM 7,67 Euro
2.2. Aufhängen von Werbeträgern im Luftraum über dem Straßenkörper o. an Brücken u. sonst. Einrichtungen	pro qm/Tag pro Werbeträger	15,00 DM 7,67 Euro
2.3. Litfaßsäulen, Uhrensäulen, Werbetafeln u. vergleichbare Werbeträger	pro qm/Monat pro Werbefläche	15,00 DM 7,67 Euro

3. Gewerbliche Nutzung

3.1. Verkauf u. Ankauf von Waren	pro Monat mindestens jedoch	30,00 DM 15,34 Euro
3.2. Anbieten von gewerblichen Leistungen ohne Verkaufsstand	pro Monat mindestens jedoch	30,00 DM 15,34 Euro

3.3. Aufstellen von Kiosken, Imbißständen, Auslagen, Warenständen u. sonstigen Verkaufseinrichtg.	pro qm/Monat mindestens jedoch	30,00 DM 15,34 Euro
3.4. Aufstellen von Tischen u. Sitzgelegenh. f. Straßencafes u. ä.	pro qm/Monat	2,00 DM 1,02 Euro
3.5. Darbietungen von Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltenden Vorstellungen und sonst. Lustbarkeiten	pro Tag	60,00 DM 30,68 Euro
<u>4. Veranstaltungen von Straßenfesten</u>		
einmalig je lfd. m Straße in Abhängigkeit der Verkehrsbedeutung		
- reine Anliegerstraße		5,00 DM 2,56 Euro
- Nebenstraße		8,00 DM 4,09 Euro
- Hauptstraße		10,00 DM 5,11 Euro
- Ortsverbindungsstraße		15,00 DM 7,67 Euro

5. Aufstellen und Lagern von Gegenständen auf der öffentl. Verkehrsfläche

insbesondere

- bei Ablagerung von Baumaterial, Heizmaterial, Aufstellung von Baugerüsten, Baubuden, Bauzäunen und Geräten aller Art, Absperrmaterial, Container und Müllbehälter etc.
- je angefangene 20 qm bis zu 14 Tagen je Tag auf unbefestigter Verkehrsfläche

		2,00 DM
	auf befestigter	3,00 DM
		1,02 Euro
	für jeden weiteren Tag unbefestigte Verkehrsfläche	4,00 DM
		2,05 Euro
	befestigte	6,00 DM
		3,07 Euro
	(für eine Sondernutzung jedoch mindestens	20,00 DM
		10,23 Euro
	(bei Ablagerung von Heiz- und Baumaterial im öffentlichen Verkehrsraum bis max. 24 Stunden Liegezeit Gebührenfreiheit, sofern dadurch keine erheblichen Verkehrseinschränkungen eintreten.)	

6. Aufgraben des Straßenkörpers

- Tagesbaustellen (bis 24 Stunden) incl. Wiederherrichtung der Fahrbahnoberfläche
- Baustellen bis zu 3 Tagen

	60,00 DM
	30,68 Euro
* geringes Ausmaß (z.B. Kopflöcher) bis 5 qm	65,00 DM
* mittleres Ausmaß je Schachtung bis 15 qm/ Grabenzug bis 10 m	70,00 DM
* größeres Ausmaß	35,79 Euro

je Schachtung ab 15 qm/ Grabenzug ab 10 m	75,00 DM 38,35 Euro
- Baustellen länger als 3 Tage bis zu einem Monat (nach räumlichen Ausmaß des beanspruchten Verkehrsraumes und der Verkehrseinschränkung	
a) Gehwege bzw. Randbereiche ab der Fahrbahnkante,	
b) bis geringfügige Fahrbahneinengung,	
c) bis halbseitige Fahrbahneinengung und	
d) bis zur Vollsperrung)	
* geringes Ausmaß (z.B. Kopflöcher) bis 5 qm	80,00 DM 40,90 Euro
* mittleres Ausmaß je Schachtung bis 15 qm	90,00 DM 46,02 Euro
je Grabung in einem Straßenzug bis 10 m	80,00 DM 40,90 Euro
bis 20 m	90,00 DM 46,02 Euro
bis 40 m	100,00 DM 51,13 Euro
* größeres Ausmaß - Schachtungen ab 15 qm	100,00 DM 51,13 Euro
je Grabung in einem Straßenzug ab 40 m in Abhängigkeit von der Verkehrseinschränkung a) - d)	100,00 - 250,00 DM 51,13 - 127,82 Euro

1. Änderung der Satzung der Stadt Lauchhammer über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Aufgrund der §§ 18, 19, 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes - BbgStrG - in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.06.1999 (GVBl. I S. 211) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes - FStrG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1999 (BGBl. I S. 854), geändert durch Gesetz vom 18.06.1997 (BGBl. I S. 1452) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer in ihrer Sitzung am 05. April 2000 folgende 1. Änderung der Satzung der Stadt Lauchhammer über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 07.12.1999 beschlossen:

- Der § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1
Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle dem öffentlichen

Verkehr gewidmeten Straßen (einschließlich Wegen und Plätzen) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Landes- und Kreisstraßen auf dem Gebiet der Stadt Lauchhammer."

- Der § 5 ist um folgenden Absatz 4 zu ergänzen:

§ 5
Erlaubnisantrag, Erlaubnis

- (4) Soweit es sich um Sondernutzungen in Ortsdurchfahrten handelt, deren Träger der Straßenbaulast nicht die Stadt Lauchhammer ist, hat der Antragsteller die schriftliche Zustimmung des entsprechenden Baulastträgers vorzulegen."

- Alle anderen Bestimmungen gelten unverändert weiter.

- Diese 1. Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lauchhammer, den 02. August 2000

Borchert (Siegel) Schramm
Vorsitzender der Bürgermeister
Stadtverordnetenversammlung

Satzung über die Straßenreinigung und Winterwartung und die Erhebung von entsprechenden Gebühren der Stadt Lauchhammer

Aufgrund § 5 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.04.1999 (GVBl. I S. 98), § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStr.G.) vom 11.06.1992 (GVBl. I S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des BbgStrG und des Brandenburgischen Abfallgesetzes vom 27.05.1998 (GVBl. I S. 162) und die §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen kommunaler Daseinsvorsorge im Land Brandenburg vom 07.04.1999 (GVBl. I S. 90, 95) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer in der Sitzung am 22.11.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Stadt Lauchhammer betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen, jedoch nur die Ortsdurchfahrten als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten und

- Nutzungsberechtigten übertragen wird.
- (2.) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung folgender Straßenbestandteile:
 Fahrbahn, Gehwege, Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Radwege, Parkstreifen, Bushaltestellenbereiche.
 Gehwege sind:
 a) Gehwege neben Fahrbahnen (unselbständige Gehwege, die dem allgemeinen Fußgängerverkehr dienen, z.B. befestigte oder unbefestigte Bürgersteige, zum Gehen geeignete Randstreifen und ähnliche)
 b) Gehwege, die nicht neben einer Fahrbahn liegen (selbständige Gehwege, soweit sie als Verbindungswege innerhalb von bebauten Gebieten dienen)
- (3.) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten

- (1.) Die Straßenreinigung und Winterwartung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze in der geschlossenen Ortslage, auch außerhalb der geschlossenen Ortslage, sofern bebaute Grundstücke angrenzen, wird den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 5) auferlegt. Auf den in der Anlage 1.1 "Reinigungsplan", welcher Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten stark befahrenen Straßenabschnitten erstreckt sich die Reinigungspflicht der Anlieger auf die Straßenbestandteile Gehwege, Radwege, Parkstreifen, Trennstreifen und befestigte Seitenstreifen. Die Reinigung der Fahrbahnen wird auf diesen Straßen durch die Stadt veranlasst. Auf den in der Anlage 1.2 "Laubentsorgungsplan", welcher Bestandteil dieser Satzung ist, besonders ausgewiesenen Straßenabschnitten mit alleeartigem Bewuchs wird zusätzlich die Laubentsorgung im Herbst durch die Stadt veranlasst. Auf den in der Anlage 1.3 "Winterwartungsplan", welcher ebenfalls Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Straßenabschnitten erstreckt sich die Winterwartung durch die Anlieger auf die Straßenbestandteile Gehwege und Radwege. Die Winterwartung der Fahrbahn wird auf diesen Straßenabschnitten durch die Stadt veranlasst.
- (2.) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit

widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1

- (1.) Soweit die Straßenreinigung laut § 2 dieser Satzung den Anliegern übertragen worden ist, ist sie bei Bedarf einmal wöchentlich an einem der beiden letzten Werktage der Woche in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 18:00 Uhr und in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 17:00 Uhr vorzunehmen. Belästigende Staubeentwicklung ist zu vermeiden. Kehrricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen und zu entsorgen.
- (2.) Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr der jeweiligen Straße erforderlichen Breite von mindestens 0,75 m von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die für den Fußgängerverkehr notwendigen Übergänge und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten zu reinigenden Fahrbahnen mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
- (3.) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist. Ihre Verwendung ist nur erlaubt:
 a) In besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abzustumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist.
 b) An gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltener Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (4.) In der Zeit von **08:00 bis 20:00 Uhr** gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. **Nach 20:00 Uhr** gefallener Schnee und entstehende Glätte sind werktags bis 08:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 10:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (5.) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden oder bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (6.) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht

möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

- (7.) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung, Laubentsorgung und Winterwartung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 5

Begriff des Grundstückes

- (1.) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2.) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.
- (3.) Das Reinigen, Räumen und Streuen der öffentlichen Zuwegungen zu den abseits von durchgehenden Straßen gelegenen Grundstücken obliegt den Anliegern, denen diese Zuwegungen dienen.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1.) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist, die Einstufung als Straße, auf der die entsprechenden Leistungen vorgenommen werden (Abs. 4) und die Zahl der Reinigungen, Laubentsorgungen bzw. Winterwartungen.
Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück (Hinterliegergrundstück) nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt.
Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen

Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßenseite gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw.

Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

Grenzt ein Grundstück an verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbare Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenseiten grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.

- (2.) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstückes möglich ist. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (3.) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschl. abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4.) Bei einer monatlichen Reinigung der Fahrbahn, die möglichst von April bis Oktober eines Jahres durchzuführen ist, beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 und 3).

a) für die Reinigungsleistung	0,29 DM
	0,15 Euro
b) für die Laubentsorgungsleistung	0,72 DM
	0,37 Euro
c) für die Winterwartungsleistung	0,88 DM
	0,45 Euro
- (5.) Die Zugehörigkeit einer Straße, für welche die in Abs. 4 Buchstaben a, b und c genannten Leistungen vorgenommen werden, ergibt sich aus dem Reinigungsplan (Anlage 1.1), Laubentsorgungsplan (Anlage 1.2) und Winterwartungsplan (Anlage 1.3), die Bestandteile dieser Satzung sind.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1.) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte des erschlossenen Grundstückes. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Gebührenpflichtig sind ebenfalls Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes.
- (2.) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Quartals gebührenpflichtig.
- (3.) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt

das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1.) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2.) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Quartals.
Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muß, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenarbeiten oder anderen örtlichen Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (3.) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben gefordert werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1.) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt
 2. gegen ein Ge- und Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2.) Die Geldbuße beträgt mindestens 10,00 DM. Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 2.000,00 DM, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 1.000,00 DM.
- (3.) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes für Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602). Die zuständige Verwaltungsbehörde ist im Sinne der § 36 Abs. 1 Ziffer 1 und § 37 Abs. 1 Ziffer 1 OWiG der Bürgermeister.

§ 10

Zwangsmittel

- (1.) Für den Fall, dass die Vorschriften der Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach §§ 13 - 23 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 266) in Verbindung mit den §§ 15 - 25 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) vom 18.12.1991 (GVBl. I S. 661), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung und zur Anpassung von Rechtsvorschriften an die Insolvenzordnung vom 26.11.1998 (GVBl. I S. 218) durch die Stadt ein Zwangsmittel angedroht und festgesetzt werden. Das Zwangsmittel kann wiederholt

werden, bis die festgestellten Mängel oder Verstöße beseitigt sind.

- (2.) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 11

Inkrafttreten

- (1.) Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.
- (2.) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Lauchhammer in der Fassung vom 27.09.1995 außer Kraft.

Lauchhammer, den 08. Dezember 2000

Wolfgang Borchert (Siegel) Rainer Schramm
Vorsitzender der Bürgermeister
Stadtverordnetenversammlung

Anlagen: 1.1 Reinigungsplan
1.2 Laubentsorgungsplan
1.3 Winterwartungsplan

Reinigungsplan

(Verzeichnis der Straßen, auf denen die Fahrbahnreinigung durch die Stadt veranlasst wird)

Lauchhammer-Mitte

- Dietrich-Heßmer-Platz mit Bustaschen von Einmündung Kleinleipischer Straße bis Einmündung Mittelweg/Kohlgrasse
- Wilhelm-Pieck-Straße von Einmündung Mittelweg/Kohlgrasse bis Kreuzung Grünwalder Straße/Grundhofstraße, Mückenberger Straße (Eiche)
- Mückenberger Straße von Kreuzung Eiche bis ehemalige Kohlebahntrasse
- Teilstück Cottbuser Straße von Friedensstraße bis Einmündung Gerhart-Hauptmann-Straße
- Teilstück Gerhart-Hauptmann-Straße von der Cottbuser Straße bis Einmündung Otto-Hurraß-Straße
- Teilstück Otto-Hurraß-Straße von Gerhart-Hauptmann-Straße bis Einmündung Max-Baer-Straße
- Teilstück Max-Baer-Straße von Otto-Hurraß-Straße bis Dietrich-Heßmer-Platz
- Teilstück Ortrander Straße von Dietrich-Heßmer-Platz bis zur Zufahrt Regenwasserabsetzbecken
- Butterberg von Einmündung Cottbuser Straße bis Einmündung Weinbergstraße (ohne Butterberg 14, 16, 15-29, 27,31,33)
- Weinbergstraße von Einmündung Butterberg bis Grünwalder Straße (ohne Weinbergstraße 33-53, 48-58)
- Teilstück Grünwalder Straße von Kreuzung Eiche bis Einmündung Heinrich-Zille-Straße

- Heinrich-Zille-Straße
von Grünwalder Straße bis Grundhofstraße
- Grundhofstraße
von Kreuzung Eiche bis Finsterwalder Straße

Lauchhammer-Ost

- Teilstück John-Schehr-Straße
von Einmündung IKW-Straße bis
Wilhelm-Külz-Straße
- Wilhelm-Külz-Straße
von John-Schehr-Straße bis Friedensstraße
(ohne Zufahrt ehemals Möbelring)
- Teilstück Friedensstraße
von Einmündung Wilhelm-Külz-Straße bis Straßengabelung Bahnhofstraße/Hüttenstraße
- Bahnhofstraße
von Friedensstraße Gemarkungsgrenze Schwarzhöhe (Ortstafel)
- Teilstück Hüttenstraße
von Friedensstraße bis Einmündung Einsiedelstraße
- Teilstück Einsiedelstraße
von Hüttenstraße bis Kostebrauer Straße
- Kostebrauer Straße
von Einsiedelstraße bis Einmündung
J.-F.-Trautscholdt-Str.
- Teilstück Friedensstraße
von Einmündung Wilhelm-Külz-Straße bis Einmündung Cottbuser Straße

Lauchhammer-Süd

- Liebenwerdaer Straße
von Senftenberger Straße bis Kreuzung Alte Dorfstraße, John-Schehr-Straße, Schwarzheider Straße (Ampelkreuzung)
- Alte Dorfstraße
von Ampelkreuzung bis kurz nach Brücke Binnen-graben (Ende Gehsteig)
- Teilstück John-Schehr-Straße
von Ampelkreuzung bis Einmündung IKW-Straße
(ohne Einfahrt ehemalige HW-Süd)
- IKW-Straße
von John-Schehr-Straße bis Gemarkungsgrenze Schwarzhöhe (Ortstafel)

Lauchhammer-West

- Bockwitzer Straße
von ehemaliger Kohlebahntrasse bis Einmündung Finsterwalder Straße (ohne Zufahrten Poliklinik Lauchhammer-West)
- Teilstück Finsterwalder Straße
von Einmündung Bockwitzer Straße bis Gleisanlage der Deutschen Bundesbahn
- Berliner Straße
von Gleisanlage der Deutschen Bundesbahn bis Einmündung Torgauer Straße (ohne Gleisanlage)
- Teilstück Tettauer Straße
von Einmündung Torgauer Straße bis kurz vor Ortstafel (Ende Gehsteig)
- Teilstück Dimitroffstraße
von Berliner Straße bis Einmündung Senftenberger Straße
- Senftenberger Straße

- von Dimitroffstraße bis Liebenwerdaer Straße
- Teilstück Finsterwalder Straße
von Einmündung Bockwitzer Straße bis Einmündung Grundhofstraße

Kostebrau

- Teilstück Ernst-Thälmann-Straße
von Ortstafel bis Kreuzung Karl-Liebnecht-Straße/
Goetheplatz
- Karl-Marx-Straße
von Bergstraße bis Karl-Marx-Straße Nr. 28
(ohne Karl-Marx-Straße Nr. 20, 21, 24, 25, 26)

Grünwalde

- Teilstück Finsterwalder Straße
von Sportplatzstraße bis Einmündung
Lauchhammerstraße
- Teilstück Finsterwalder Straße
von Einmündung Mühlenweg bis Ortstafel nach
Staupitz (Ende Gehsteig)
- Teilstück Lauchhammerstraße
von Finsterwalder Straße bis Einmündung
Hammerteichstraße

Laubentsorgungsplan

(Verzeichnis der Straßenabschnitte, auf denen die Laubentsorgung im Herbst durch die Stadt veranlasst wird)

Lauchhammer-Mitte

- Mückenberger Straße
von Hausnummer 18 bis Kohlebahn
- Wilhelm-Pieck-Straße
von der Eiche bis Kohlgasse
- Dietrich-Heßmer-Platz
gegenüber Bushaltestelle und vor dem ehemaligem Marktstübel
- W.-Oberhaus-Straße
von Ortrander Straße bis zur Straße des letzten Wohngrundstückes
- Heinrich-Zille-Straße
vom Vogelherdweg bis zur Grundhofstraße
- Grundhofstraße
von Starke Straße bis zur ehemaligen Kohlebahn
- Am Galgenberg
von Weststraße bis zur Einmündung Grundhof

Lauchhammer-Süd

- Liebenwerdaer Straße
von der Alten Dorfstraße bis Senftenberger Straße
- Alte Dorfstraße
von Kreuzung Liebenwerdaer Straße bis Sparkasse
- Schwarzheider Straße
von Einmündung Fr.-Ludwig-Jahn-Eck bis zu den Bahngleisen
- R.-Breitscheid-Straße
von Schwarzheider Straße bis Ende (Sackgasse)
- A.-Bebel-Straße
von Schwarzheider Straße bis R.-Breitscheid-Straße
- Seestraße
von Schwarzheider Straße bis Ende (Sackgasse)

- Eichenstraße
von Schwarzheider Straße bis Ilschenweg
- Fr.-Ludwig-Jahn-Eck
von Schwarzheider Straße bis John-Schehr-Straße
- Rote Bergstraße

Lauchhammer-Nord

- Hauptstraße
von der Alten Bockwitzer Straße bis
Finsterwalder Straße
- Nordstraße
von Alte Bockwitzer Straße bis Friedhofszaun
- Finsterwalder Straße
von Hauptstraße bis Nordstraße
- Alte Bockwitzer Straße
von Schmelzweg bis Hauptstraße

Lauchhammer-West

- Bockwitzer Straße
von Lausitztank bis E.-Schneller-Straße
- Bereich Poliklinik Haus II
- Elsterwerdaer Straße
von Berliner Straße bis Friedhof (bebaute
Wohnlage)
- Berliner Straße
von An der Trift bis Torgauer Straße
- Dimitroffstraße
von Berliner Straße bis Güterbahnhofstraße
- Senftenberger Straße
vom Autohaus Grabowski bis Liebenwerdaer Straße
- Finsterwalder Straße
von Hammergraben bis Fr.-Mehring-Straße
- Schehlenstraße
von Finsterwalder Straße bis Plessaer Straße
- Steinstraße
von Berliner Straße bis Alter Markt
- Dolsthaider Straße
von Alter Markt bis Kopernikusstraße
- Güterbahnhofstraße Eckgrundstück Bogjamaweg
(3 Bäume)
- Unterhammerstraße
von Am Teichdamm bis Bahngleis
(nur bebaute Wohnlage)
- An der Bogjama
von Berliner Straße bis Einfahrt Polizei

Lauchhammer-Ost

- Hammergrabenstraße
von W.-Külz-Straße bis zum letzten bebauten
Wohngrundstück
- W.-Külz-Straße
von Friedensstraße bis John-Schehr-Straße
- Bahnhofstraße
von Friedensstraße bis Lindenstraße
- Einsiedelstraße
von Hüttenstraße bis Fr.-v.-Löwendahl-Straße
- Fr.-v.-Löwendahl-Straße
von Einsiedelstraße bis Schulstraße
- Grünhauser Straße
von Im Herzberg bis Am Stadion
- Formerstraße
von Koynestraße bis Grünhauser Straße

- Schillerstraße
von Koynestraße bis Grünhauser Straße
- Mittelstraße
von Hüttenstraße bis Bahnhofstraße
- Kirchstraße
von Einsiedelstraße bis Kirche
- Maxim-Gorki-Straße
von Friedensstraße bis W.-Külz-Straße
- Pappelweg
von W.-Külz-Straße bis Schwarzer Weg
(bebaute Wohnlage)

Grünwalde

- Plessaer Straße
von Lindenplatz bis Straße zum Lauch (bis letztes
Wohngrundstück)
- Schulstraße und Schulplatz
von Hauptstraße bis Plessaer Straße
- Hauptstraße
von Finsterwalder Straße bis Hakenstraße
- Mühlenweg
von Finsterwalder Straße bis zum letzten
Wohngrundstück
- Lindenplatz

Kostebräu

- Ernst-Thälmann-Straße
von Goetheplatz bis Tagebaukante
- Wischgrundstraße
von Goetheplatz bis zum letzten Wohngrundstück
- Karl-Marx-Straße
von Bergstraße bis A.-Bebel-Straße

Winterwartungsplan

(Verzeichnis der Straßen auf denen die Winterwartung der Fahrbahn durch die Stadt veranlasst wird)

Einsatzstufe I

Lauchhammer-Mitte

- Teilstück Ortrander Straße
von Bauhof bis Dietrich-Heßmer-Platz
- Kreuzungsbereich Dietrich-Heßmer-Platz
- Teilstück Max-Baer-Straße
von Dietrich-Heßmer-Platz bis Otto-Hurraß-Straße
- Teilstück Otto-Hurraß-Straße
von Max-Baer-Straße bis
Gerhart-Hauptmann-Straße
- Teilstück Gerhart-Hauptmann-Straße
von Otto-Hurraß-Straße bis Cottbuser Straße
- Teilstück Cottbuser Straße
von Gerhart-Hauptmann-Straße
bis Einmündung Bertolt-Brecht-Straße
- Teilstück Bertolt-Brecht-Straße (Berg)
von Cottbuser Straße
bis Einmündung Ernst-Toller-Straße
- Teilstück Cottbuser Straße
von Einmündung Bertolt-Brecht-Straße
bis Butterberg/Friedensstraße
- Dietrich-Heßmer-Platz
vom Kreuzungsbereich Ortrander

-
- Straße/Max-Baer-Straße/Kleinleipischer Straße bis Einmündung Kohlgasse/Mittelweg einschließlich Bustaschen und Parkplatz
 - Wilhelm-Pieck-Straße von Einmündung Kohlgasse/Mittelweg bis Kreuzungsbereich Grünewalder Straße/Grundhofstraße/Mückenberger Straße (Eiche)
 - Kreuzungsbereich Wilhelm-Pieck-Straße/Grünewalder Straße/Grundhofstraße/Mückenberger Straße (Eiche)
 - Teilstück Grünewalder Straße vom Kreuzungsbereich (Eiche) bis Einmündung Weinbergstraße
 - Weinbergstraße von Grünewalder Straße bis Kreuzungsbereich Finsterwalder Straße/Lichterfelder Straße/Grünewalder Straße (Umformer) (ohne Haus-Nr. 33-53, 48-58)
 - Heinrich-Zille-Straße von Grundhofstraße bis Grünewalder Straße
 - Teilstück Grünewalder Straße von Einmündung Heinrich-Zille-Straße bis Kreuzungsbereich (Eiche)
 - Ortrander Straße von Bauhof bis Gleisanlage Deutsche Bundesbahn
 - Naundorfer Straße von Ortrander Straße bis Wilhelm-Külz-Straße
 - Butterberg von Friedensstraße bis Weinbergstraße (ohne Haus-Nr. 14, 16, 15-29, 27, 31, 33)
 - Mückenberger Straße vom Kreuzungsbereich (Eiche) bis ehemalige Kohlebahntrasse
 - Robert-Koch-Straße von Schulstraße bis Friedensstraße
 - Teilstück Einsiedelstraße von Fr.-von-Löwendahl-Straße bis Kostebrauer Straße
 - Kostebrauer Straße von Einsiedelstraße bis Abzweig Lauchhammer-Nord/Lichterfeld
 - Teilstück J.-F.-Trautscholdt-Straße von Kostebrauer Straße bis Einmündung Eisenwerkstraße
 - Eisenwerkstraße von J.-F.-Trautscholdt-Straße bis Straße "Zur Alten Post"
 - Teilstück Straße "Zur Alten Post" von Einmündung Eisenwerkstraße bis Einmündung Oberhammerstraße
 - Oberhammerstraße von Straße "Zur Alten Post" bis Bahnhofstraße
 - Verbindungsstraße von Bahnhofstraße bis Torfstichallee
 - Teilstück Wilhelm-Külz-Straße von Einmündung Naundorfer Straße bis Einmündung Freiherr-von-Stein-Platz (Höhe Einmündung Bergmannstraße)
 - Teilstück Freiherr-von-Stein-Platz von Wilhelm-Külz-Straße bis Feuerwehr (Feuerwehrausfahrt)
 - Teilstück Wilhelm-Külz-Straße von Einmündung Bergmannstraße bis Friedensstraße (ohne Zufahrt ehemals Möbelring)
 - Krankenhausweg von Friedensstraße bis Einmündung Am Fanggraben

Lauchhammer-Ost

- Teilstück Friedensstraße von Einmündung Cottbuser Straße bis Einmündung Hochstraße
- Hochstraße von Friedensstraße bis Ende Friedhof Lauchhammer-Ost
- Teilstück Friedensstraße von Einmündung Hochstraße bis Straßengabelung Bahnhofstraße/Hüttenstraße
- Bahnhofstraße von Friedensstraße bis Gemarkungsgrenze Schwarzheide (Ortstafel)
- Teilstück Hüttenstraße von Friedensstraße bis Einfahrt zum Parkplatz Poliklinik Lauchhammer-Ost
- Parkplatz Poliklinik Lauchhammer-Ost
- Teilstück Hüttenstraße von Einfahrt Parkplatz Poliklinik bis Einmündung Einsiedelstraße
- Teilstück Einsiedelstraße von Hüttenstraße bis Fr.-v.-Löwendahl-Straße
- Fr.-v.-Löwendahl-Straße von Einsiedelstraße bis Straßengabelung Schulstraße/Koynestraße
- Teilstück Schulstraße von Fr.-von-Löwendahl-Straße bis Einmündung Robert-Koch-Straße/Goethestraße

Lauchhammer-West

- Teilstück Finsterwalder Straße von Ortstafel Lauchhammer-West bis Einmündung Grundhofstraße
- Teilstück Grundhofstraße von Finsterwalder Straße bis Einmündung Heinrich-Zille-Straße
- Senftenberger Straße von Liebenwerdaer Straße bis Dimitroffstraße
- Teilstück Dimitroffstraße von Senftenberger Straße bis einschließlich Busbahnhof
- Teilstück Dimitroffstraße von Senftenberger Straße bis Berliner Straße
- Teilstück Berliner Straße von Einmündung Dimitroffstraße bis Tettauer Straße
- Tettauer Straße von Berliner Straße bis Bundesstraße B 169
- Steinstraße von Berliner Straße/Tettauer Straße bis Alter Markt
- Alter Markt von Steinstraße bis Dolsthaidaer Straße
- Teilstück Dolsthaidaer Straße von Alter Markt bis Kopernikusstraße
- Teilstück Kopernikusstraße von Dolsthaidaer Straße bis Einmündung Fröbelstraße

- Teilstück Bockwitzer Straße von Mückenberger Straße bis Zufahrten Poliklinik Lauchhammer-West
- Zufahrten Poliklinik Lauchhammer-West von Bockwitzer Straße bis Haus 2
- Teilstück Bockwitzer Straße von Zufahrten Poliklinik Lauchhammer-West bis Finsterwalder Straße
- Teilstück Finsterwalder Straße von Bockwitzer Straße bis Gleisanlage Deutsche Bundesbahn
- Teilstück "An der Trift" von Berliner Straße bis Feuerwehrgebäude (Feuerwehrausfahrt)
- Teilstück Berliner Straße von Gleisanlage Deutsche Bundesbahn bis Einmündung "An der Bogjama"
- Teilstück "An der Bogjama" von Berliner Straße bis Polizeiausfahrt!
- Teilstück Berliner Straße von "An der Bogjama" bis Einmündung Dimitroffstraße
- Teilstück Finsterwalder Straße von Einmündung Bockwitzer Straße bis Einfahrt ehemalige Kokerei
- Teilstück Einfahrt Kokerei von Finsterwalder Straße bis Feuerwehrgebäude (Feuerwehrausfahrt!)
- Teilstück Finsterwalder Straße von Einfahrt Kokerei bis Einmündung Grundhofstraße
- Teilstück Grundhofstraße von Einmündung Heinrich-Zille-Straße bis Kreuzungsbereich Eiche

Lauchhammer-Süd

- Teilstück Torfstichallee von Verbindungsstraße bis Kreisverkehr
- Leninstraße von Gleisanlage Deutsche Bundesbahn bis Liebenwerdaer Straße
- Teilstück Liebenwerdaer Straße von Einmündung Leninstraße bis Kreuzung Alte Dorfstraße/ Schwarzheider Straße/John-Schehr-Straße (Ampelkreuzung)
- Alte Dorfstraße von Ampelkreuzung bis Forststraße
- Forststraße von Alte Dorfstraße bis Bundesstraße B 169
- Teilstück John-Schehr-Straße von Ampelkreuzung bis Einmündung IKW-Straße (ohne Zufahrt ehemalige HW-Süd)
- IKW-Straße von John-Schehr-Straße bis Ortstafel einschließlich Kreisverkehr
- Teilstück John-Schehr-Straße von Einmündung IKW-Straße bis Wilhelm-Külz-Straße
- Teilstück Wilhelm-Külz-Straße von John-Schehr-Straße bis Einmündung Naundorfer Straße
- Teilstück Liebenwerdaer Straße von Einmündung Leninstraße bis Einmündung

- Verbindungsstraße zur B 169
- Teilstück Liebenwerdaer Straße von Verbindungsstraße B 169 bis Senftenberger Straße

Lauchhammer-Nord

- Teilstück Lichterfelder Straße vom Kreuzungsbereich Umformer bis Ortstafel
- Teilstück Grünwalder Straße vom Kreuzungsbereich Umformer bis Ortstafel Lauchhammer-Nord
- Alte Bockwitzer Straße
- Finsterwalder Straße
- Hauptstraße
- Teilstück Alte Bockwitzer Straße von Alte Kleinleipischer Straße bis Einmündung Hauptstraße
- Finsterwalder Straße von Kreuzungsbereich Umformer bis Einmündung Hauptstraße
- Hauptstraße von Alte Bockwitzer Straße bis Finsterwalder Straße

Grünwalde

- Lauchhammerstraße von Ortstafel Grünwalde bis Kreuzungsbereich Finsterwalder Straße/Hauptstraße
- Teilstück Finsterwalder Straße von Kreuzung Lauchhammerstraße/Hauptstraße bis Einmündung Wehrstraße
- Teilstück Heidemühlenweg/Wehrstraße von Finsterwalder Straße bis Feuerwehrgebäude (Feuerwehrausfahrt!)
- Teilstück Finsterwalder Straße von Einmündung Heidemühlenweg bis Ortstafel Richtung Staupitz
- Maasbergstraße von Finsterwalder Straße bis Schulplatz
- Teilstück Schulplatz von Maasbergstraße bis Eingang Europaschule
- Hauptstraße vom Schulplatz bis Finsterwalder Straße einschließlich Querverbindung
- Teilstück Finsterwalder Straße vom Kreuzungsbereich Lauchhammerstraße/Hauptstraße bis Mückenberger Straße
- Mückenberger Straße von Finsterwalder Straße bis Ortstafel Grünwalde

Kostebrau

- Teilstück Ernst-Thälmann-Straße vom Abzweig Schipkau bis Kreuzung Karl-Liebknecht-Straße/Goetheplatz
- Bergstraße von Ernst-Thälmann-Straße bis Karl-Marx-Straße
- Teilstück Karl-Marx-Straße von Bergstraße bis Einmündung August-Bebel-Straße (ohne Haus-Nr. 20, 21)
- Teilstück August-Bebel-Straße von Karl-Marx-Straße bis Einmündung Gartenweg
- Teilstück Karl-Marx-Straße

- von Einmündung August-Bebel-Straße bis Straße nach Römerkeller (ohne Haus-Nr. 24, 25, 26)
- Teilstück Straße nach Römerkeller von Einmündung Karl-Marx-Straße bis Kreuzung Karl-Liebknecht-Straße/Ernst-Thälmann-Straße/Goetheplatz

Einsatzstufe II

Lauchhammer-Mitte

- Teilstück Alte Kleinleipischer Straße von Butterberg bis Alte Bockwitzer Straße
- Am Waldstadion von Straße der Freundschaft bis Ende
- Teilstück Bertolt-Brecht-Straße von Gerhart-Hauptmann-Straße bis Einmündung Ernst-Toller-Straße
- Teilstück Brunnenstraße von Cottbuser Straße bis Einmündung Feldstraße
- Teilstück Cottbuser Straße von Kreuzungsbereich Dietrich-Heßmer-Platz bis Einmündung Gerhart-Hauptmann-Straße (Einbahnstraße)
- Einsteinstraße von Kleinleipischer Straße bis Weinbergstraße
- Erich-Weinert-Straße von Grünwalder Straße bis Vogelherdweg
- Ernst-Toller-Straße von Bertolt-Brecht-Straße bis Butterberg
- Feldstraße von Naundorfer Straße bis Brunnenstraße
- Franz-Liszt-Straße von Grundhofstraße bis Richard-Wagner-Straße
- Friedrich-Wolf-Straße von Grünwalder Straße bis Einmündung Vogelherdweg
- Gartenstraße von Grünwalder Straße bis Kleinleipischer Straße
- Georg-Herwegh-Straße von Gerhart-Hauptmann-Straße bis Bertold-Brecht-Straße
- Teilstück Gerhart-Hauptmann-Straße von Otto-Hurraß-Straße bis Butterberg
- Teilstück Grenzweg von Butterberg bis Garagenkomplex (befestigtes Teilstück)
- Teilstück Grünwalder Straße von Einmündung Heinrich-Zille-Straße bis Einmündung Kohlebahnweg
- Hohe Straße von Weinbergstraße bis Kleinleipischer Straße
- J.-R.-Becher-Straße von Butterberg bis Bertolt-Brecht-Straße
- Karl-Huth-Straße von Kleinleipischer Straße bis Otto-Hurraß-Straße
- Kleinleipischer Straße vom Kreuzungsbereich Dietrich-Heßmer-Platz bis Einmündung Hohe Straße
- Teilstück Max-Baer-Straße von Butterberg bis Einmündung Otto-Hurraß-Straße
- Teilstück Otto-Hurraß-Straße

- von Max-Baer-Straße bis Einmündung Karl-Huth-Straße
- Teilstück Platz der Solidarität von Grünwalder Straße bis Am Waldstadion (keine Umfahrung)
- Teilstück Poststraße von Gartenstraße bis Einsteinstraße
- Richard-Wagner-Straße von Einmündung Vogelherdweg bis Starke Straße
- Teilstück Seewaldstraße von Mückenberger Straße bis Einmündung Weststraße
- Teilstück Starke Straße von Seewaldstraße bis Einmündung Richard-Wagner-Straße
- Straße der Freundschaft von Grünwalder Straße bis Einmündung Am Waldstadion
- Theodor-Körner-Straße von Cottbuser Straße bis Bertolt-Brecht-Straße
- Tschalkowskistraße von Grundhofstraße bis Richard-Wagner-Straße
- Teilstück Vogelherdweg von Grünwalder Straße bis Einmündung Friedrich-Wolf-Straße/Richard-Wagner-Straße
- Weinbergsiedlung von Weinbergstraße bis Einmündung Straße der Freundschaft
- Weststraße von Grundhofstraße bis Seewaldstraße

Lauchhammer-Ost

- Am Werk von Hüttenstraße bis Einmündung Oberhammerstraße (ohne Straßenabschnitt in Richtung Bahnhofstraße)
- Ernst-Thälmann-Ring von Grünhauser Straße bis Grünhauser Straße
- Teilstück Grünhauser Straße von Kostebrauer Straße/Einsiedelstraße bis Einmündung Hammerstraße
- Hammerstraße von Grünhauser Straße bis Koynestraße
- Teilstück Hüttenstraße von Einmündung Einsiedelstraße bis Einmündung Am Werk
- J.-S.-Bach-Straße von Koynestraße bis Schulstraße
- Koynestraße von Schulstraße bis Einmündung Hammerstraße/J.-S.-Bach-Straße
- Lindenstraße von Hüttenstraße bis Bahnhofstraße
- Teilstück Schulstraße von Einmündung Robert-Koch-Straße bis Einmündung J.-S.-Bach-Straße
- Waldstraße von Schulstraße bis Grünhauser Straße

Lauchhammer-Süd

- Teilstück Forststraße von B 169 bis Bärhaus (nur bis Kreuzung)

- Friedrich-Ludwig-Jahn-Eck
von John-Schehr-Straße bis Schwarzheider Straße
- Schwarzheider Straße
von Kreuzungsbereich John-Schehr-Straße/
Liebenwerdaer Straße/Alte Dorfstraße
bis Gemarkungsgrenze Schwarzheide

Lauchhammer-West

- Am Luschtgraben
von Franz-Mehring-Straße bis
Heinrich-Heine-Straße
- Teilstück Dolsthaider Straße
von Einmündung Kopernikusstraße
bis Einmündung Ruhlander Straße
- Elsterwerdaer Straße
von Berliner Straße bis Plessaer Straße
- Teilstück Ernst-Schneller-Straße
von Bockwitzer Straße bis
Verkehrinsel-Fahrbahnsteiler
(ohne unbefestigtes Teilstück)
- Fröbelstraße
von Kopernikusstraße bis Gärtnerstraße
- Franz-Mehring-Straße
von Finsterwalder Straße bis Plessaer Straße
- Teilstück Heinrich-Heine-Straße
von Finsterwalder Straße bis Einmündung
Am Luschtgraben
- Im Giesen
von Senftenberger Straße bis Einmündung
Gärtnerstraße
- Teilstück Kutteweg
von Finsterwalder Straße bis Einmündung
Ziegeleiweg (nur befestigter Teil)
- Teilstück Plessaer Straße
von Finsterwalder Straße bis Eingang
Friedhof Lauchhammer-West
- Ruhlander Straße
von Liebenwerdaer Straße bis Dolsthaider Straße

Lauchhammer-Nord

- Gartenstraße
von Alte Bockwitzer Straße bis Siedlerstraße
- Kohlebahnweg
von Weinbergstraße bis Grünewalder Straße
- Koynestraße
von Grünewalder Straße bis Zufahrtsweg
Koynesiedlung
- Nordstraße
von Alte Bockwitzer Straße/Hauptstraße
bis Finsterwalder Straße
- Teilstück Schulstraße
von Hauptstraße bis Einmündung Finsterwalder
Straße (ohne unbefestigten Teil)

Kostebrau

- Teilstück Ernst-Thälmann-Straße
von Einmündung Karl-Liebknecht-Straße/
Goetheplatz
bis Tagebaukante (ohne Haus-Nr. 22 bis 25)
- Fichtestraße
von Ernst-Thälmann-Straße bis
Karl-Liebknecht-Straße

- Teilstück Friedrich-Ebert-Straße
von August-Bebel-Straße bis Schillerstraße
(ohne unbefestigten Teil)
- Karl-Liebknecht-Straße
von Ernst-Thälmann-Straße bis Waldkante
(Wendepunkt)
- Teilstück Rosa-Luxemburg-Straße
von August-Bebel-Straße bis vor Haus-Nr. 17 und
bis zur Ernst-Thälmann-Straße
- Schillerstraße
von August-Bebel-Straße bis Friedrich-Ebert-Straße
- Wischgrundstraße
von Ernst-Thälmann-Straße bis Waldkante
(Wendepunkt)

Grünewalde

- Bergstraße
von Lauchhammerstraße bis Mückenberger Straße
- Teilstück Koynestraße
von Lauchhammerstraße bis Heidemühlenweg
- Teilstück Heidemühlenweg
von Finsterwalder Straße bis Koynestraße
- Teilstück Plessaer Straße
von Schulstraße/Lindenplatz bis Haus-Nr. 18
- Schulstraße
von Schulplatz bis Plessaer Straße/Lindenplatz
- Teilstück Wasserturmstraße
von Lauchhammerstraße bis Mückenberger Straße
- Straße zum Grünewalder Lauch
von Plessaer Straße Nr. 18 bis Einfahrt
Campingplatz
- Straße zur Bungalowsiedlung
von Straße zum Grünewalder Lauch (Campingplatz)
bis Kranichstraße

Ersatzbekanntmachung

Die Ersatzbekanntmachung der Anlagen:

- 1.1 Reinigungsplan
- 1.2 Laubentsorgungsplan
- 1.3 Winterwartungsplan

der "Satzung über die Straßenreinigung und Winterwartung und die Erhebung der entsprechenden Gebühren der Stadt Lauchhammer" wird hiermit bekannt gemacht. Die Anlagen können im Rathaus der Stadtverwaltung Lauchhammer, Liebenwerdaer Straße 69, Lauchhammer-Süd, Zimmer 151

in der Zeit **vom 27. August bis 07. September 2001** von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 - 18:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

Lauchhammer, den 15. August 2001

Schramm
Bürgermeister
- Siegel -

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Lauchhammer

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.1999 (GVBl. I S. 98) und der §§ 1 und 20 des Vergnügungssteuergesetzes für das Land Brandenburg vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 205) - VergnügStG Bbg -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.04.1996 (GVBl. I S. 162, ber. S. 172) und des Gesetzes zur Einführung des Euro (Euro-Einführungsgesetz- EuroEG) vom 09.06.1998 (BGBl. I S. 1242) i.V.m. der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31.12.1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, L 359/1) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer in ihrer Sitzung am 07.12.1999 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Teil - Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gegenstand

- (1) Die Stadt Lauchhammer erhebt aufgrund dieser Satzung eine Vergnügungssteuer als Gemeindesteuer.
- (2) Der Besteuerung unterliegen die in der Stadt Lauchhammer veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen:
 1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art,
 2. Schönheitstänze und Darbietungen ähnlicher Art,
 3. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen,
 4. das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten
 - a.) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b.) in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten.

§ 2

Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen,
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von

Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe,

3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige oder gemeinnützige Zweck bei der Anmeldung nach § 15 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht,
4. das Halten von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietung kein Entgelt erhoben wird,
5. das Halten von Apparaten nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 im Rahmen von Volksbelustigungen und Schaustellungen auf Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3

Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltungen (Veranstalter). In den Fällen des § 12 gilt der Halter als Veranstalter.
- (2) Neben dem Veranstalter haftet als Gesamtschuldner, wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Veranstalter zu sein (§ 15 Abs. 3).

§ 4

Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben
 1. als Kartensteuer (§§ 5 bis 10) für Veranstaltungen, wenn die Teilnahme von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht wird,
 2. als Pauschsteuer (§§ 11 bis 14),
 - a) wenn die Veranstaltung ohne Eintrittskarte oder sonstigen Ausweis zugänglich ist,
 - b) wenn die Besteuerung in Form der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann,
 - c) wenn die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.
- (2) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Monats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschsteuer nach Absatz 1 Ziff. 2 Buchst. c nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraums die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

II. Teil - Kartensteuer

§ 5

Steuermaßstab

Die Kartensteuer wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Unentgeltlich ausgegebene Eintrittskarten bleiben auf Antrag bis zu einer von der Stadt Lauchhammer im Einzelfall vor der Veranstaltung festzulegenden Höchstzahl unberücksichtigt, wenn sie als solche kenntlich gemacht sind und der Nachweis ihrer unentgeltlichen Ausgabe gebracht wird.

§ 6

Eintrittskarten

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige von der Stadt Lauchhammer genehmigte Ausweise, die im Sinne des VergnügStG Bbg. als Eintrittskarten gelten, auszugeben.
- (2) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 15) hat der Veranstalter die Eintrittskarten, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Lauchhammer vorzulegen. Die Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein und den Veranstalter, die Zeit, den Ort und die Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben. Die Eintrittskarten sind von der Stadt Lauchhammer zu stempeln oder in anderer geeigneter Weise zu kennzeichnen.
- (3) Der Veranstalter darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten gestatten.
Die entwerteten Eintrittskarten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Stadt Lauchhammer auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhändigen.
- (4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen, der zusammen mit den nicht ausgegebenen Eintrittskarten drei Monate lang aufzubewahren und der Stadt Lauchhammer auf Verlangen vorzulegen ist. Auf die Aufbewahrung des Nachweises kann verzichtet werden, wenn die nicht verwendeten Eintrittskarten an die Stadt Lauchhammer abgegeben werden.

§ 7

Preis und Entgelt

- (1) Die Steuer ist nach dem auf der Eintrittskarte angegebenen Preis einschließlich der Steuer zu berechnen. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Zum Entgelt gehören auch die Gebühren für Kleideraufbewahrung und Programme, soweit sie jeweils 1,00 DM nachrichtlich 0,51 Euro übersteigen, und die vom Veranstalter erhobene Vorverkaufsgebühr. Soweit in dem Entgelt Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben enthalten sind, bleiben sie bei der Steuerberechnung außer Ansatz.
- (3) Wird neben dem Entgelt noch eine Sonderzahlung erhoben, so wird dem Entgelt der Betrag der Sonderzahlung hinzugerechnet. Als Sonderzahlung gelten insbesondere Beiträge, die von dem Veranstalter vor, während oder nach der Veranstaltung durch Sammlungen erhoben werden. Ist der Betrag der Sonderzahlung nicht zu ermitteln, so hat die Stadt Lauchhammer ihn zu schätzen. Die Sonderzahlung ist dem Entgelt nicht hinzuzurechnen, wenn sie einem Dritten zu einem Zwecke zufließt, der von der nach § 19 VergnügStG Bbg. zuständigen Stelle als förderungswürdig anerkannt wird.

- (4) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Eintrittspreise am Eingang zu den Veranstaltungsräumen oder zur Kasse an geeigneter, für die Besucher leicht sichtbarer Stelle durch Anschlag bekanntzugeben.

§ 8

Allgemeiner Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt 15 v.H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (2) Die Steuer für die einzelne Eintrittskarte ist auf den vollen Pfennig aufzurunden. Bei fortlaufender Nachweisung der ausgegebenen Eintrittskarten ist der jeweilige Abrechnungsbetrag aufzurunden.

§ 9

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit der Ausgabe der Eintrittskarten. Die Steuerschuld mindert sich entsprechend der Zahl und dem Preis derjenigen Eintrittskarten, die gegen Erstattung des vollen Preises zurückgenommen worden sind. Über die Kartensteuer ist binnen drei Werktagen nach der Veranstaltung abzurechnen.
- (2) Auf Grund der Abrechnung setzt die Stadt Lauchhammer die Steuer fest und teilt sie dem Steuerpflichtigen mit. Ein förmlicher Steuerbescheid ist nicht erforderlich.
- (3) Die Steuerschuld wird mit Ablauf von sieben Werktagen nach der Mitteilung an den Steuerpflichtigen fällig.

§ 10

Festsetzung in besonderen Fällen

- (1) Verstößt der Veranstalter gegen eine der Bestimmungen der §§ 6 oder 15 und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so kann die Stadt Lauchhammer die Steuer durch Schätzung festsetzen. Über die Festsetzung ist ein förmlicher Steuerbescheid zu erteilen.
- (2) Wenn der Verpflichtete (§ 3) die Fristen für die Anmeldung der Veranstaltung (§ 15), für die Vorlegung der Eintrittskarten (§ 6) oder für die Abrechnung (§ 9) nicht wahrt, kann die Stadt Lauchhammer einen Zuschlag bis zu 25 v.H. der endgültig festgesetzten Steuer erheben. Dies gilt nicht, wenn das Versäumnis entschuldbar erscheint.

III. Teil - Pauschsteuer

§ 11

Nach der Roheinnahme

- (1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften des Absatzes 2 und der §§ 12 und 13 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Bei ihr sind die für die Kartensteuer geltenden Steuersätze (§ 8) anzuwenden. Als Roheinnahme gelten sämtliche dem Veranstalter von den Teilnehmern zufließenden Einnahmen; § 7 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden. Die Roheinnahmen sind der Stadt Lauchhammer spätestens sieben Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei

regelmäßigen Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum siebten Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

- (2) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Steuer 5 v.H. des Spielumsatzes.
- (3) Die Stadt Lauchhammer kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme oder des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung führt.

§ 12

Nach Apparaten

- (1) Die Pauschsteuer für das Halten eines Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates wird nach festen Sätzen erhoben.
- (2) In Anwendung des § 20 VergnügStG Bbg beträgt die Steuer in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 180 DM nachrichtlich 92,03 Euro und für sonstige Apparate 40 DM nachrichtlich 20,45 Euro je Apparat und angefangenen Kalendermonat.
- (3) Die Steuer beträgt in Anwendung des § 20 VergnügStG Bbg in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 60 DM nachrichtlich 30,68 Euro und für sonstige Apparate 30 DM nachrichtlich 15,34 Euro je Apparat und angefangenen Kalendermonat.
- (4) Die Steuer beträgt für Apparate, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, 800 DM nachrichtlich 409,03 Euro je Apparat und angefangenen Kalendermonat.
- (5) Die Steuer ist innerhalb der ersten 14 Tage eines jeden Kalendervierteljahres zu entrichten. Bei rückwirkender Festsetzung sind die Steuern innerhalb von 14 Tagen zu entrichten.
- (6) Der Eigentümer oder derjenige, dem der Apparat oder die Vorrichtung von dem Eigentümer zur Ausnutzung überlassen ist, hat die Aufstellung des Apparates oder der Vorrichtung vor deren Aufstellung der Stadt Lauchhammer anzuzeigen. Die Bestimmung des § 15 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 13

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken oder die der Unterhaltung bei Vereinsfestlichkeiten und dergleichen dienen, ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben.
- (2) Die Steuer beträgt in Anwendung des § 20 VergnügStG Bbg für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 2,00 DM nachrichtlich 1,02 Euro.
- (3) Die Stadt Lauchhammer kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn der Nachweis der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist

oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung der Steuer nach den Absätzen 1 und 2 führt.

§ 14

Entrichtung

Die Pauschsteuer ist bei der Anmeldung zu entrichten. Ein förmlicher Steuerbescheid ist nicht erforderlich. Die Bestimmung des § 10 findet entsprechende Anwendung.

IV. Teil - Gemeinsame Bestimmungen

§ 15

Anmeldung, Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen sind spätestens drei Werktage vor Beginn bei der Stadt Lauchhammer anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen.
- (2) Über die Anmeldung kann eine Bescheinigung erteilt werden.
- (3) Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Veranstalter als auch der Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke. Letzterer darf die Veranstaltung erst zulassen, wenn ihm die Anmeldebescheinigung vorgelegt ist, es sei denn, dass es sich um eine unvorbereitete und nicht vorherzusehende Veranstaltung handelt.
- (4) Bei mehreren aufeinanderfolgenden Veranstaltungen ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Veränderungen sind rechtzeitig anzuzeigen.
- (5) Die Stadt Lauchhammer ist berechtigt, eine Vorauszahlung in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld als Sicherheit zu verlangen.

§ 16

Sonstige Bestimmungen

- (1) In den Fällen der §§ 5 und 6 Abs. 1, 2 und 4, § 7 Abs. 3, § 11 Abs. 1 und 3, § 12 Abs. 1 und 3, § 13 Abs. 3 und § 15 Abs. 1, 2 und 5 ist das Haushaltsamt die zuständige Stelle der Stadt Lauchhammer.
- (2) Soweit diese Satzung im einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften des VergnügStG Bbg anzuwenden.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Lauchhammer vom 29.03.1995 außer Kraft.

Lauchhammer, 15.12.1999

Borchert (Siegel)
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Schramm
Bürgermeister

Satzung über die Bildung von Schulbezirken in der Stadt Lauchhammer

- Schulbezirkssatzung -

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer hat aufgrund des § 106 Brandenburgisches Schulgesetz vom 12.04.1996 (GVBl. I S. 102), geändert durch das Gesetz vom 28.06.2000 (GVBl. I S. 90), in Verbindung mit den §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), geändert durch Gesetz vom 7. April 1999 (GVBl. I S. 90), in ihrer Sitzung am 6. Dezember 2000 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für Grundschulen sowie für Gesamtschulen, die mit einer Grundschule in einer Schule zusammengefasst sind.

§ 2

Schulbezirke

In der Stadt Lauchhammer werden ab dem Schuljahr 2001/02 folgende Schulbezirke gebildet:

Schulbezirk A **Grundschule Lauchh.-West
Kopernikusstraße 3
01979 Lauchhammer-West**

Lauchhammer-Süd; Lauchhammer-West;
Finsterwalder Straße (ab Feuerwehrgebäude bis
Bockwitzer Straße); Unterhammer

Schulbezirk B **Grundschule Lauchh.-Ost
Robert-Koch-Straße 4
01979 Lauchhammer-Ost**

Lauchhammer-Ost, Ortsteil Kostebrau
B.-Brecht-Str., Brunnenstraße, Cottbuser Straße,
D.-Heßmer-Platz, E.-Thälmann-Straße,
E.-Toller-Straße, Feldstraße, Friedrichsthaler Straße,
Friedhofsgasse, G.-Hauptmann-Straße, G.-Herwegh-
Straße, Hegelstraße, J.-R.-Becher-Straße, Kohlgasse,
Lutherstraße, Makarenkostraße, M.-Anderson-Nexö-
Straße, Max-Baer-Straße, Mittelweg, Mühlenstraße,
Naundorfer Straße, Nordstraße, W.-Oberhaus-Straße,
Ortrander Straße, O.-Hurraß-Eck, O.-Hurraß-Straße,
Pestalozzistraße, Querstraße, Schmale Gasse, Siedler-
straße, Taubenstraße, T.-Körner-Straße, Thomas-Mann-
Straße, Töpfergasse, Wehlenteichweg

Schulbezirk C **Europaschule Lauchhammer
- Grundschule -
H.-Zille-Straße 14
01979 Lauchhammer-Mitte**

Ortsteil Grünewalde, Waldesruh, Lauchhammer-Nord,
Koyne, Alte Kleinleipischer Straße, AWG-Siedlung,
Waldsiedlung, Feldstraße, Kiefernweg, Grenzweg
Am Galgenberg, Am Waldstadion, Butterberg, Einstein-
straße, E.-Weinert-Straße, Finsterwalder Straße (bis
Feuerwehrgebäude), F.-Liszt-Straße, F.-Wolf-Straße,
Friesenweg, Gartenstraße, Grundhof, Grundhofstraße,

Grünewalder Straße, Heideweg, H.-Zille-Straße, Hohe
Straße, Jahnstraße, K.-Huth-Straße, Kleinleipischer
Straße, K.-Wabbel-Straße, Mückenberger Straße,
Poststraße, Platz der Solidarität, R.-Wagner-Straße,
Seewaldstraße, Seilergasse, Starke Straße, Straße der
Freundschaft, T.-Müntzer-Straße, Tschairowskistraße,
Vogelherdweg, Weinbergsiedlung, Weinbergstraße,
Weststraße, W.-Seelenbinder-Straße, W.-Pieck-Straße

§ 3

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Schulbezirkssatzung der Stadt Lauchhammer vom 16. Februar 2000 (Beschluss-Nr. 00/02/11) außer Kraft.

Lauchhammer, 05.03. 2001

Pelinski (Siegel) Schramm
amt. Vorsitzender der Bürgermeister
Stadtverordnetenversammlung

Ersatzbekanntmachung

Die Ersatzbekanntmachung der Anlage

Übersicht Schulbezirke

aus der "Satzung über die Bildung von Schulbezirken in der Stadt Lauchhammer - Schulbezirkssatzung" wird hiermit bekanntgegeben.

Die Anlage kann im Rathaus der Stadtverwaltung Lauchhammer, Liebenwerdaer Straße 69, Lauchhammer-Süd, im Servicebüro (Eingangsbereich), in der Zeit vom 27. August 2001 bis 07. September 2001 von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 - 18:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

Lauchhammer, den 15. August 2001

Schramm
Bürgermeister
- Siegel -

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Überlassung von Standplätzen und die Inanspruchnahme von Versorgungsleistungen auf den Wochenmärkten der Stadt Lauchhammer (Marktgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. April 1999 (GVBl. I S. 90) i.V.m. den §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 231), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer in ihrer Sitzung am 04. April 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Stadt Lauchhammer erhebt für die Inanspruchnahme der Wochenmärkte Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer aufgrund einer Zuteilung oder aufgrund einer tatsächlichen Inanspruchnahme einen Standplatz nutzt bzw. Versorgungsleistungen in Anspruch nimmt, oder derjenige, in dessen Auftrag die vorgenannten Einrichtungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Mehrere Gebührenschildner nach (1) haften als Gesamtschildner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Standplatz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen die Gebühren mit dem Beginn dessen tatsächlicher Inanspruchnahme.
- (2) Die Gebühren werden mit Entstehung fällig.
- (3) Bis zum 31. Dezember 2001 werden die Gebühren in DM erhoben.
- (4) Die Gebühren - außer Tagesgebühren - sind bargeldlos zu entrichten und auf das vorgegebene Konto der Stadt Lauchhammer zu überweisen.
- (5) Die Entrichtung der Gebühren ist der Marktaufsicht auf Verlangen nachzuweisen.
- (6) Für Tagesplätze sind die Gebühren bei Zuteilung eines Standplatzes an die Marktaufsicht bar zu zahlen.

§ 4

Gebührentatbestand, Gebührenmaßstab, Gebührensatz

- (1) Die Gebühren sind Brutto-Entgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, in denen die Umsatzsteuer auf den steuerpflichtigen Teil enthalten ist.
- (2) Wochenmarktgebühren:

Gebührentatbestand/Gebührenmaßstab/Gebührensatz

1. Markt Lauchhammer-Mitte: Naundorfer Platz

Benutzung der je qm Marktstand tägl. 3,20 DM
Standplätze für 1,64 Euro
Marktstände

2. Markt Lauchhammer-West: Berliner Straße

Benutzung der je qm Marktstand tägl. 1,90 DM
Standplätze für 0,97 Euro
Marktstände

3. Markt Lauchhammer-Mitte: Stadtzentrum

Benutzung der je qm Marktstand tägl. 3,20 DM
Standplätze für 1,64 Euro
Marktstände

§ 5

Gebührenherabsetzung/Gebührenrückerstattung

Sofern eine Zuteilung nicht oder nur teilweise genutzt wird oder ihre Nutzung infolge höherer Gewalt ausnahmsweise nicht möglich ist, besteht kein Anspruch auf Herabsetzung und Rückerstattung der Gebühren.

§ 6

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung der Stadt Lauchhammer vom 03. 06. 1992 i. d. Fassung der 1. Ergänzung vom 01. 07. 1992 außer Kraft.

Lauchhammer, 2001-04-05

Pelinski	(Siegel)	Schramm
Vorsitzender der		Bürgermeister
Stadtverordnetenversammlung		

Ende des Amtsteils

Impressum:

Herausgeber: Stadtverwaltung Lauchhammer
Bürgermeister Rainer Schramm

Verantwortlich für amtliche und nichtamtliche

Veröffentlichungen: B. Müller, Tel.: 03574/488482

Layout: U. Pötzsch

Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung

Verantwortlich für Anzeigen

und Gesamtherstellung: public werbung Hillmer

Das Amtsblatt wird jeweils nach einer Stadtverordnetenversammlung kostenlos an alle Haushalte der Stadt verteilt.